

Stundenlohn von 9 € erzielen, kommt es hierauf im vorliegenden Verfahren nicht an. Denn streitgegenständlich ist der Anspruch auf Leistungen nach dem SGBII, der unabhängig von dem im Unterhaltsrecht vorzunehmenden Einkommensfiktion, die dem Sozialrecht fremd ist, besteht.

Schützenswerte Interessen der Antragsgegnerin stehen nicht entgegen. Deren Anspruch auf Auszahlung der SGBII-Leistungen wird – je nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde – allenfalls in Höhe des auf die Dauer des Aufenthalts der Kinder beim Antragsteller entfallenden Lebensmittelanteils gekürzt. Da die Antragsgegnerin die Kinder in dieser Zeit jedoch nicht verpflegen muss, werden ihre Interessen nicht in schützenswerter Weise berührt. Eine unzulässige indirekte teilweise Überwälzung der Umgangskosten vom Antragsteller auf sie liegt danach nicht vor. Hinsichtlich der von ihr angeführten laufenden Kosten für Miete etc. findet eine Kürzung des Sozialgeldes nicht statt. Schließlich ist auch das Argument des Amtsgerichts, die Antragsgegnerin habe derzeit ohnehin weniger Geld zur Verfügung, weil der Antragsteller keinen Kindesunterhalt zahle, obwohl er bei gehöriger Anstrengung hierzu in der Lage wäre, nicht tragfähig. Denn im vorliegenden Verfahren ist, wie ausgeführt, auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

(Mitgeteilt von Richter am OLG H. *Pfeffer-Schrage*, Hamm)

Nr. 590 OLG Hamm – BGB § 1672 I

(2. FamS, Beschluss v. 7.10.2010 – II-2 WF 211/10)

Nach den vom BVerfG entwickelten Übergangsregelungen kann das Familiengericht in Erweiterung der engen Tatbestandsvoraussetzungen in § 1672 I BGB bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf Antrag eines Elternteils – auch im Rahmen einer einstweiligen Anordnung – auf den (nichtehelichen) Kindesvater übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht (vgl. BVerfG, FamRZ 2010, 1403, m. Anm. *Luthin*).

(Mitgeteilt von Richter am OLG H. *Pfeffer-Schrage*, Hamm)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 591 OLG Hamburg – BGB § 1684; GG Art. 6 II S. 1

(3. FamS, Beschluss v. 29.9.2010 – 12 UF 163/08)

1. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, persönlichen Umgang mit beiden Eltern zu haben. Für das Kind ist das Umgangsrecht ein Mittel, die familiären Beziehungen aufrechtzuerhalten und es nicht vollständig von seinen Wurzeln zu trennen (BVerfG, FamRZ 2004, 1456). Das Umgangsrecht eines nicht sorgeberechtigten Elternteils steht darüber hinaus unter dem Schutz des Art. 6 II S. 1 GG.

2. Das Umgangsrecht des Vaters ist jedoch befristet auszuschließen, wenn das Kind an einer schweren emotionalen Entwicklungsstörung mit erhöhtem Risiko für die Ausbildung einer psychosenahen Persönlichkeitsstörung leidet, die als Folge übergriffigen väterlichen Verhaltens und der diesbezüglichen Schutzlosigkeit des Kindes anzusehen ist.

(Leitsätze des Einsenders)

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG T. *Knobloch*, Hamburg-Altona)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 592 OLG Düsseldorf – BGB § 1684

(4. FamS, Beschluss v. 25.10.2010 – II-4 UF 252/09)

Zu den (hier: bejahten) Voraussetzungen der Anordnung eines (knapp bemessenen und zeitlich befristeten) begleiteten Umgangs bei gleichzeitiger Bestellung des Jugendamts zum Umgangspfleger.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist [teilweise] begründet.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das **Recht auf Umgang** mit jedem Elternteil, zugleich ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und auch verpflichtet. Dieses Recht des Kindes und des das Kind nicht betreuenden Elternteils steht nicht zur Disposition des anderen Elternteils. Das Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils steht ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil hat demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen (BVerfG, FamRZ 2004, 1166, 1168). Er muss deswegen und im Interesse des Kindeswohls alles unterlassen, was das Verhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil beeinträchtigt (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Antragsteller völlig vom Umgang mit seinem [2006 geb.] Kind auszuschließen, hat weder die im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, noch haben sich solche Umstände im Laufe des Beschwerdeverfahrens gezeigt. Insbesondere ist dem Senat auch unter Berücksichtigung des Gutachtens der psychologischen Sachverständigen nicht erkennbar, dass S.'s Wohl durch – begleiteten – Umgang mit dem Antragsteller körperliche oder seelische Gefahren drohen. Hinweise auf eine generelle Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des Antragstellers hat die Sachverständige, ebenso wie Mängel in seiner Erziehungskompetenz und andere in der Person des Antragstellers liegende Umstände, die solchen Umgangskontakten entgegenstehen könnten, nicht feststellen können. Die strikt ablehnende Haltung der Antragsgegnerin zu Umgangskontakten, die allenfalls Zweifel an deren Erziehungsfähigkeit aufkommen lassen kann und die im Wesentlichen darin begründet ist, dass sie befürchtet, der aus Ägypten stammende Antragsteller könne die Umgangskontakte dazu ausnutzen, S. zu entführen, rechtfertigt – wie mit den Parteien eingehend erörtert – den völligen Ausschluss von Umgangskontakten nicht. Dass S. nach den Umständen des Falles durch gegen den Willen der Antragsgegnerin erzwungene Umgangskontakte schwere seelische Belastungen drohen, was aus Gründen des Kindeswohls den Ausschluss von Umgangskontakten zu dem anderen Elternteil rechtfertigen könnte, vermag der Senat nicht zu erkennen. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die für ein taugliches Gutachten erforderliche Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Sohn verweigert hat. Dies hat dazu geführt, dass es an einer hinreichend konkreten und fallbezogenen **Tatsachengrundlage** für die Annahme der Sachverständigen fehlt, gegen den Willen der Antragsgegnerin bewirkte Umgangskontakte würden das Kind so sehr belasten, dass deswegen eine Versagung des Umgangs geboten sei. Die grundsätzliche Verweigerung von – auch begleiteten – Umgangskontakten durch den betreuenden Elternteil rechtfertigt deren Versagung jedenfalls solange nicht, als nicht aufgrund konkreter fallbezogener Beobachtungen feststeht, dass die dadurch beim Kind hervorgerufenen Loyalitätskonflikte zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung führen. Bloße **Mutmaßungen** aufgrund unzureichender Tatsachengrundlage rechtfertigen einen so schweren Eingriff in die Elternrechte des nicht betreuenden Elternteils, wie es der vollständige Ausschluss des Umgangsrechts darstellt, nicht. Andernfalls hätte es der sich pflichtwidrig verhal-

tende (§ 1684 Abs. 2 BGB) betreuende Elternteil in der Hand, durch Ver-sagung seiner Mitwirkung die Umgangsrechte des anderen Elternteils und des gemeinsamen Kindes zu vereiteln.

Allerdings kann der Umgang nach den Umständen des Falles – wie mit den Parteien im Termin vom 25.2.2010 eingehend erörtert – nur in Form des **begleiteten Umgangs** durchgeführt werden; dies schon deswegen, weil zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn bislang keine persönlichen Bindungen bestehen, die zunächst langsam aufgebaut werden müssen, der Antragsteller zudem auch keine praktischen Erfahrungen im Umgang mit kleinen Kindern hat und auch die deutsche Sprache nur unzureichend beherrscht, weswegen zunächst abgewartet werden muss, wie S. auf die Umgangskontakte mit seinem Vater reagiert. Hinzu kommt, dass das bisherige Verhalten des Antragstellers berechtigten Anlass für die Besorgnis gibt, er könne das Kind – im Falle des un-begleiteten Umgangs – aus der Obhut der allein sorgeberechtigten An-tragsgegnerin entführen [wird ausgeführt].

Zur Durchsetzung des Umgangsrechts des Antragstellers ist es geboten, eine **Pflegschaft** für die Durchführung des Um-gangsrechts anzuordnen (§ 1684 Abs. 2 S. 3 BGB). Denn die Antragsgegnerin hat durch ihr Verhalten ihre Verpflichtung aus § 1684 Abs. 2 BGB, alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, dauerhaft und wiederholt erheblich verletzt. Dies ergibt sich daraus, dass sie durch über-zogene Sicherheitsanforderungen die Verwirklichung des Um-gangsrechts des Antragstellers, auf das sie der Senat in dem Ter-min vom 25.2.2010 nachdrücklich hingewiesen hat, bis jetzt vereitelt hat; dies obwohl ihr der Senat zugleich in Aussicht ge-stellt hat, ihr drohe, sofern sie sich einem begleiteten Umgang weiter widersetze, deswegen insoweit die Entziehung des Auf-enthaltsbestimmungsrechts für S., als es um die Durchführung des Umgangsrechts mit dem Kindesvater gehe.

In dem Zusammenhang sei die Antragsgegnerin darauf hinge-wiesen, dass die Umgangspflegschaft in dem vom Senat gesetzten Rahmen das Recht auf Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs ebenso umfasst wie die Befugnis, für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 S. 4 BGB). Nach §§ 1909, 1779 Abs. 1, 1791b BGB ist das Jugendamt des Kreises V., das mit der Sache vertraut ist, zum Pfleger zu be-stellen, weil nach der Lage des Falls andere zur Übernahme der Pflegschaft geeignete Personen nicht vorhanden sind. Insbeson-dere sind die übrigen Angehörigen des Kindes (§ 1779 Abs. 1 S. 2 BGB) wegen der bestehenden Interessenkonflikte zur Übernah-me der Ergänzungspflegschaft nach den Umständen des Falls nicht geeignet. Auch hat das Jugendamt als Behörde die besten Möglichkeiten, eine konfliktfreie und sichere Durchführung des begleiteten Umgangs zu gewährleisten.

Die **Dauer der Umgangspflegschaft** ist nach § 1684 Abs. 3 S. 5 BGB zu begrenzen. Im Hinblick auf die Umstände des Falls muss die Umgangspflegschaft für einen längeren Zeit-raum angeordnet werden, weil nach dem bisherigen Verhalten der Antragsgegnerin nicht erwartet werden kann, dass sie sich alsbald freiwillig in die vom Senat getroffene Umgangsregelung fügen wird. Die Frist wird, sollte sich dies nach dem Verhalten der Antragsgegnerin als erforderlich erweisen, ggf. über den 31.12.2013 hinaus zu verlängern sein.

Im Hinblick auf das Alter des Kindes, den Umstand, dass bisher kei-ne Umgangskontakte zwischen Vater und Sohn bestanden und die mit der Durchführung des Umgangsrechts verbundenen Umstände, ist das Umgangsrecht aus Gründen des Kindeswohls vorerst auf die Dauer von zwei Stunden im Monat zu beschränken.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anm. d. Red.: Nach OLG Hamm, FamRZ 2010, 1926 [LSe], ist eine konkretere Regelung des Umgangs zu treffen als hier geschehen (s. dort LS. 2).

Nr. 593 OLG München – BGB § 1684

(33. ZS – FamS –, Beschluss v. 22.12.2010 – 33 UF 1745/10)

Regelt das Familiengericht den Umgang eines Eltern-teils mit seinem Kind bei gleichzeitiger Anordnung einer Umgangspflegschaft, kommt daneben ein Entzug der ge-meinsamen elterlichen Sorge bezüglich der Regelung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind grundsätz-lich nicht in Betracht.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde führt zur **Aufhebung der Sor-gerechtsbeschränkung** im angegriffenen Beschluss, nicht nur bezüglich des Vaters, sondern auch bezüglich der Mutter.

1. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Obleich das Umgangsrecht auch das Personensorgerecht berührt, etwa bezüglich der Herausgabe des Kindes und der Aufenthaltsbestimmung zur Durchführung und Regelung des Umgangs, ist es doch kein Teil des Sorgerechts. Denn einerseits besteht das Umgangsrecht unabhängig vom Sorgerecht, sodass der nicht sorgeberechtigte Elternteil ebenso das Recht zum Umgang hat wie der sorgeberechtigte. Und andererseits hat auch der Alleinsorgeberechtigte nicht das Recht, selbst, entgegen dem Willen des anderen Elternteils, Umfang und Ausübung des Um-gangsrechts zu bestimmen. Das Umgangsrecht ist vielmehr – un-abhängig von der Sorgerechtsfrage – grundsätzlich im Einver-nehmen der Sorge- und Umgangsberechtigten auszuüben. Im Konfliktfall, wenn die Eltern und/oder sonst Sorgeberechtigten sich nicht einigen können, hat das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts zu entscheiden und seine Ausübung zu regeln (§ 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dementsprechend kommt einem Entzug der Befugnis, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu regeln, nur die Bedeutung zu, die Eltern an einer einvernehmlichen Regelung zu hindern und so sicher-zustellen, dass sie nicht zum Schaden des Kindes von einer dem Kindeswohl entsprechenden gerichtlichen oder früheren einver-nehmlichen Regelung abweichen.

Anhaltspunkte für eine derartige Gefahr sind vorliegend nicht erkennbar, sodass der Teilentzug der elterlichen Sorge kei-nen Bestand haben kann.

2. Auch die Notwendigkeit der Anordnung einer **Um-gangspflegschaft** (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) kann eine solche Sorgerechtsbeschränkung nicht begründen. Zwar greift die Um-gangspflegschaft in Teile des Sorgerechts ein, indem sie dem Pfleger den Herausgabeanspruch und das Aufenthaltsbestim-mungsrecht zur Durchführung des Umgangs zuspricht. Insoweit liegt eine Sorgerechtseinschränkung vor. Während nach altem Recht hierzu ein Teilentzug der elterlichen Sorge des den Um-gang erschwerenden sorgeberechtigten Elternteils mit der Ein-griffsschwelle des § 1666 BGB hinsichtlich des Aufenthalts-bestimmungsrechts während des Umgangs erforderlich war (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 162 = FamRZ 2008, 86 [LS.]), damit gemäß § 1909 BGB ein Umgangspfleger als Ergän-zungspfleger bestellt werden konnte, ist dies nach der Neufas-sung des § 1684 BGB nicht mehr nötig. Diese Vorschrift regelt nunmehr in Abs. 3 S. 4 das Institut des Umgangspflegers aus-drücklich, sodass es eines Rückgriffs auf §§ 1666, 1909 BGB nicht mehr bedarf. Die Einschränkung der elterlichen Sorge ist